

sähen nicht auf-
gehoben,

diese Mandatsprozeß soll nebst dem, aus diesen gesetzlichen Anordnungen abgeleiteten, Hülfsvorfahren nicht weiter Statt finden. Auch sind die in dieser Beziehung bei einigen Vierstädten abweichend hieroon eingeführten Formen und Gerichtsbräuche zugleich in Wegfall zu bringen.

§. 2.

Die Verfälle
werden aufhe-
bolen.

Was wegen Verstattung und Verfolgung der Arreste, auch prioritätlichen locirung der damit belegten Forderungen bei Concurfen, in der oberlaufziger Amtsordnung vom Jahre 1611. P. I. und IV. verordnet, ingleichen durch Statuten oder Observanzen einzelner Städte festgesetzt worden ist, wird ebenfalls hierdurch aufgehoben.

§. 3.

Die Conven-
tionalhypothek
ten sollen kein
Vorzugsrecht
weiter haben.

Den, nach gedachter Amtsordnung P. I. Class. 3. „Wenn auch ein Gläubiger vor zweien oder dreien Zeugen ic.“ bis daher in Gültigkeit verbliebenen Conventionalhypotheken soll kein Vorzugsrecht weiter beigelegt werden.

§. 4.

Die altsäch-
sische Prozeß-
ordnung vom
Jahre 1622. nebst
deren Erläute-
rung vom Jahr
1724. und das
Mandat wegen
Abstellung pro-
cessualischer
Zwischläufigkei-
ten in geringfügigen
Sachen,
vom Jahr 1755.
soll in der Ober-
laufziger Amts-
ordnung
erhalten.

Die im Jahre 1622. bekannt gemachte Churfürstliche Prozeß- und Gerichtsordnung, nebst deren im Jahr 1724. erfolgten Erläuterung und Verbesserung, wie beides damals vereinigt zum Druck gebracht und dem Buchhandel übergeben worden ist, ingleichen das unter dem 28ten November 1753. publicirte Mandat wegen Abstellung processualischer Zwischenläufigkeiten in geringfügigen Sachen, soll bei allen Gerichtsbehörden der Oberlausitz, in sofern nicht in Nachstehendem eine Ausnahme bestimmt worden ist, als Norm für das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gelten.

§. 5.

Widernahmen
haben.

Es sind nämlich hierbei die Titel XL. XLII. XLIII. XLIV. XLV. XLVI. XLVII. XLIX. und L. der gedachten Prozeßordnung und deren Erläuterung auszunehmen, indem es